VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

KOMMISSION

Bekanntmachung betreffend die Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Polyethylenterephthalaten mit Ursprung in Indien: Änderung der Anschrift eines Unternehmens, für das ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt

(2008/C 110/12)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 1) führte der Rat nach einer Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien ein.

Das in Indien ansässige Unternehmen SRF Limited, dessen Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat in die Gemeinschaft gemäß der vorgenannten Verordnung einem unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatz von 3,5 % unterliegen, teilte der Kommission mit, dass es seine Anschrift am 7. November 2005 wie folgt geändert habe:

Block C, Sector 45
Greenwood City
Gurgaon 122003
Haryana
India

Dem Unternehmen zufolge berührt die Änderung der Anschrift nicht das Recht des Unternehmens, weiterhin den individuellen Zollsatz in Anspruch zu nehmen, der für das Unternehmen unter seiner früheren (nachstehend aufgeführten) Anschrift galt:

Express Building 9-10
Bahadur Shah Zaraf Marg
New Delhi 110002
India

Die Kommission hat die übermittelten Informationen geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Änderung der Anschrift die Feststellungen in der Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 in keiner Weise berührt. Daher sollte in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 der Verweis auf:

'Express Building 9-10
Bahadur Shah Zaraf Marg
New Delhi 110002
India'

als Verweis auf:

'Block C, Sector 45
Greenwood City
Gurgaon 122003
Haryana
India'

gelten.

Der SRF Limited zugewiesene Taric-Zusatzcode A753 bleibt davon unberührt.